

## 4. Änderung des Betriebsführungsvertrages „Freibad“

zwischen

der Stadt Schmölln,

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Sven Schrade

und

der Stadtwerke Schmölln GmbH,

vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Severin Kühnast

### Alt § 12 Vergütung

1. Die Stadt zahlt dem Betriebsführer ein jährliches Entgelt, das alle Aufwendungen, welche dem Betriebsführer durch die technische und verwaltungsorganisatorische Betriebsführung und Erfüllung sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen entstehen, umfasst. Die Vergütungsregelungen gelten für die Jahre 2021, 2022 und 2023. Die Vertragsparteien werden bis zum 15. September 2023 eine Regelung über die weitere Vergütung treffen.

2. Die Vergütung setzt sich wie folgt zusammen:

a. Grundentgelt:

Der Betriebsführer erhält ein festes Grundentgelt in Höhe von:

Euro 100.000

(i.W.: einhunderttausend Euro)

zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

b. Umsatzabhängiges Entgelt:

Der Betriebsführer erhält darüber hinaus ein umsatzabhängiges Entgelt. Dieses beträgt 40% der jährlichen Netto-Einnahmen der Stadt aus dem Betrieb der Badanlage. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.

3. Das Grundentgelt ist fällig in Höhe von 40.000 € bis zum 30.05. des laufenden Kalenderjahres und in Höhe von 60.000 € bis zum 30.09. des laufenden Kalenderjahres, frühestens jedoch 14 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.

Der Betriebsführer ist berechtigt, die laufenden Einnahmen (Eintrittsgelder) einzubehalten und verpflichtet, bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres gegenüber der Stadt eine Abrechnung zu erstellen sowie den das umsatzabhängige Entgelt übersteigenden Teil der Einnahmen der Stadt auszuführen.

## Neu § 12 Vergütung

1. Die Stadt zahlt dem Betriebsführer ein jährliches Entgelt, das alle Aufwendungen, welche dem Betriebsführer durch die technische und verwaltungsorganisatorische Betriebsführung und Erfüllung sonstiger gesetzlicher und vertraglicher Verpflichtungen entstehen, umfasst. **Die Vergütungsregelungen gelten für die Jahre 2024, 2025 und 2026. Die Vertragsparteien werden bis zum 15. September 2026 eine Regelung über die weitere Vergütung treffen.**
  
2. Die Vergütung setzt sich wie folgt zusammen:
  - a. Grundentgelt:  
Der Betriebsführer erhält ein festes Grundentgelt in Höhe von:  
**Jahr 2024: Euro 106.600 (i.W.: einhundertsechstausendundsechshundert Euro)**  
**Jahr 2025: Euro 108.800 (i.W.: einhundertachttausendundachthundert Euro)**  
**Jahr 2026: Euro 111.400 (i.W.: einhundertelftausendundvierhundert Euro)**  
Zzgl. Der gesetzlichen Umsatzsteuer
  - b. Umsatzabhängiges Entgelt:  
  
Der Betriebsführer erhält darüber hinaus ein umsatzabhängiges Entgelt. Dieses beträgt 40% der jährlichen Netto-Einnahmen der Stadt aus dem Betrieb der Badanlage. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer.
  
3. Das Grundentgelt ist fällig in Höhe von:  
**Jahr 2024: netto 46.600 €**  
**Jahr 2025: netto 48.800 €**  
**Jahr 2026: netto 51.400 €**  
bis zum 30. Mai des laufenden Kalenderjahres und in Höhe von netto je 60.000 € bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres, frühestens jedoch 14 Tage nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Rechnung.  
Der Betriebsführer ist berechtigt, die laufenden Einnahmen (Eintrittsgelder) einzubehalten und verpflichtet, bis zum 30. November des laufenden Kalenderjahres gegenüber der Stadt eine Abrechnung zu erstellen sowie den das umsatzabhängige Entgelt übersteigenden Teil der Einnahmen der Stadt auszuführen.  
**Bei der Kalkulation wurde in Abstimmung beider Parteien eine prognostizierte Besucherzahl von 12.000 Besucher pro Freibadsaison angenommen. Bei signifikanter Abweichung der prognostizierten Besucherzahlen sind sich beide Parteien einig eine einvernehmliche Lösung zu finden.**

Schmölln, den .....

Schmölln, den .....

.....

.....

Stadt Schmölln,  
vertreten durch den Bürgermeister

Stadtwerke Schmölln GmbH,  
vertreten durch den Geschäftsführer